



Bilanzbuchhaltungsgesetz im Nationalrat beschlossen

Wien, 12. Juli 2006: Die Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrates vom Juli 2005 ist heute nach umfangreichen Verhandlungen zwischen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich – unter ständiger Begleitung des BMWA – durch den einstimmigen Beschluss des Nationalrates zum Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG) erfolgt. Weiters wurde beschlossen, das Gesetz in zwei Jahren zu evaluieren.

Mit dem Bilanzbuchhaltungsgesetz werden die Rechte der vormals getrennten Buchhaltungsberufe Selbständiger Buchhalter (SBH) und Gewerblicher Buchhalter (GBH) angeglichen und ein einheitlicher Bilanzbuchhalter geschaffen.

„Wir sind überzeugt, dass mit diesem Gesetz ein für alle gangbarer und zukunftsweisender Weg gefunden wurde, der eine qualitätsbezogene Bilanzbuchhaltungslösung als Zielsetzung erreicht hat“, erklärt der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Dr. Alfred Brogyányi. Die Rechte des Steuerberaters auf Vertretung Ihrer Mandantschaft sind davon nicht betroffen“, präzisiert Brogyányi. Mittelfristig wird durch das BibuG wohl auch die Vereinheitlichung der Buchhaltungsberufe gegeben sein.

Die wesentlichsten Inhalte dieses Gesetzes sind:

Befugnisse

Der neue Bilanzbuchhalter (BiBH) verfügt über sämtliche Befugnisse des derzeitigen SBH. Zusätzlich erhält der BiBH die Befugnis, Rückzahlungsanträge zu stellen, Vertretungsrechte im Zusammenhang mit der Lohnverrechnung einschließlich der lohnabhängigen Abgaben und die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, ausgenommen im Rechtsmittelverfahren, weiters das Vertretungsrecht in Angelegenheiten der Kammerumlagen vor den Interessensvertretungen und schließlich alle Berechtigungen gemäß § 32 GewO.



Neben dem Bilanzbuchhalter werden zwei Teilberechtigungen geschaffen, der Buchhalter und der Personalverrechner. Beide verfügen über eine lediglich eingeschränkte Berufsbefugnis und sind keine Bilanzbuchhalter.

Prüfung/ Ausbildung

Die Berufsbefugnis als BilBH kann ausschließlich über die im BibuG normierte Fachprüfung erlangt werden. Vergleichbare Ausbildungen können individuell angerechnet werden und von Teilen der Fachprüfung befreien. Die Inhalte der Prüfung sind auf die Befugnisse abgestimmt und sollen eine hochwertige Ausbildung und Qualität sichern.

Anträge auf Zulassung zur Fachprüfung wie auch auf Bestellung zum BilBH werden bei der neu zu schaffenden Paritätischen Kommission einzubringen sein. Diese Behörde wird von KWT und WKO paritätisch zu besetzen sein.

Kammerzugehörigkeit

Bilanzbuchhalter werden die Möglichkeit haben, zwischen einer Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) oder zur Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zu wählen. Die weitere Berufswegentwicklung zum Steuerberater ist allerdings nur für jene Bilanzbuchhalter möglich, die Mitglieder der KWT sind. Ein Wechsel der Kammermitgliedschaft ist möglich. Personen, die lediglich über eine eingeschränkte Befugnis – Buchhalter oder Personalverrechner – verfügen, können nicht Mitglied der KWT sein.

Inkrafttreten

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten auch die infolge des BibuG erforderlichen Änderungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (WTBG) und der Gewerbeordnung (GewO) in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Die aktuell über 2.000 SBH und knapp 3.000 GBH behalten auch nach Inkrafttreten des BibuG ihre Befugnisse und sonstigen Rechte. Bereits erworbene Anwartschaften für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung gehen nicht verloren.



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

SBH und GBH, welche ab dem Jahr 2001 eine Bilanzbuchhalterausbildung inklusive Personalverrechnerkurs und Berufsrecht in der Akademie der Wirtschaftstreuhänder, im WiFi oder dem BFI erfolgreich absolviert haben, steht die Möglichkeit einer prüfungsbefreiten Bestellung als BilBH zur Verfügung. Wurde eine derartige Ausbildung früher abgeschlossen, ist eine zusätzliche Ausbildung im Ausmaß von insgesamt 50 Lehreinheiten zu absolvieren. Diese Möglichkeit besteht bis Ende 2007.

Für SBH, welche bis Ende 2007 die Voraussetzung für die Erlangung der BilBH-Befugnis nicht erfüllen, endet mit 31.12. 2007 die Mitgliedschaft zur KWT und beginnt jene zur WKO.

„Damit ist eine für den gesamten Berufsstand akzeptable Lösung Gesetz geworden, die eine langjährige Diskussion im Hinblick auf das Splitting der Buchhaltungsberufe beendet“, so Brogyányi.

Kammer der Wirtschaftstreuhänder:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) ist die gesetzliche Interessenvertretung von 7.661 Wirtschaftstreuhändern und 2.039 Selbständigen Buchhaltern. Kammermitglieder sind sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften. Ebenso vertritt die Kammer rund 2.491 Berufsanwärter. Die Aufgaben der KWT lassen sich in zwei wesentliche Bereiche teilen: die Funktion als Behörde (übertragener Wirkungsbereich) und Servicestelle bzw. Interessenvertretung.

Rückfragehinweis:

Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Präsident Dr. Alfred Brogyányi
Tel:+43 1 211 70 1310
E-Mail: alfred.brogyanyi@at.ey.com

Mag. Anna Weber
PR & Marketing
Tel: +43 1 811 73-272
Fax: +43 1 811 73-100
E-Mail: weber@kwt.or.at

Mag. Gregor Benesch
Stv. Kammerdirektor
Tel: +43 1 811 73- 257
Fax: +43 1 811 73-100
E-Mail : benesch@kwt.or.at

www.kwt.or.at

G
Z
U
L
I
E
T
T
I
M
E
S
S
E
R
P